

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 4.433/20-002	MMag. Stelzl	461	25. Februar 2020

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführerin der Tirol TV GmbH (FN 404872 v beim Landesgericht Innsbruck) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufene und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieser Gesellschaft in 6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 5/5, zu verantworten, dass die Tirol TV GmbH die am 27.12.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen, nämlich die Abtretung der von der Gesellschafterin RL Holding GmbH gehaltenen 19 % der Geschäftsanteile der Tirol TV GmbH (zu unterschiedlichen Anteilen) an die bestehenden Gesellschafterinnen P8 GmbH und Moser Holding Aktiengesellschaft, im Zeitraum von 11.01.2019 bis 03.02.2019 der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
150,-	3 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G, iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Tirol TV GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

15,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

165,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 4.422/20-002** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 27.08.2019, KOA 4.433/19-007, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Tirol TV GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 27.12.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

In der Folge leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte mit Schreiben vom 20.12.2019 wegen des Verdachts, sie habe als Geschäftsführerin und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufene und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche der Tirol TV GmbH in 6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 5/5, zu verantworten, dass diese Gesellschaft die am 27.12.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen, nämlich die Abtretung der von der Gesellschafterin RL Holding GmbH gehaltenen 19 % der Geschäftsanteile der Tirol TV GmbH (zu unterschiedlichen Anteilen) an die bestehenden Gesellschafterinnen P8 GmbH und Moser Holding Aktiengesellschaft, im Zeitraum von 11.01.2019 bis 03.02.2019 der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Mit Schreiben vom 02.01.2020 nahm die Beschuldigte dazu Stellung und führte aus, sie habe der Behörde als damalige Geschäftsführerin der Tirol TV GmbH die Anzeige über die Änderung des Gesellschafterwechsels umgehend mitgeteilt, nachdem ihr vom Firmenbuchgericht die Bestätigung des Firmenbucheintrages übermittelt worden sei. Sie sei davon ausgegangen, dass die Änderung von Gesellschaftsanteilen erst final gültig und korrekt sei, wenn die Eintragung im Firmenbuch erfolgt. Davon ausgehend sei die 2-Wochen-Frist ihres Erachtens eingehalten gewesen. Die verspätete Abgabe der Meldung sei nicht beabsichtigt gewesen und sie habe zu keinem Zeitpunkt bewusst widerrechtlich gehandelt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Tirol TV GmbH ist eine zu FN 404872 v beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Die Beschuldigte fungierte von 30.10.2013 jedenfalls bis 06.05.2019 als deren selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin.

Die Tirol TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.07.2019, KOA 4.433/19-010, das digital terrestrische Fernsehprogramm „Tirol TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Unterinntal und Wipptal“. Darüber hinaus hat die Tirol TV GmbH gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G die Veranstaltung von Kabelfernsehprogrammen, audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf und eines Livestreams angezeigt.

Aufgrund des Kauf- und Abtretungsvertrags vom 20.12.2018 hat die Gesellschafterin RL Holding GmbH die von ihr gehaltenen Anteile an der Tirol TV GmbH im Ausmaß von 19 % der Gesellschaftsanteile dieser Gesellschaft (zu unterschiedlichen Anteilen) an die bestehenden Gesellschafterinnen P8 GmbH (FN 202253 g beim Landesgericht Innsbruck) und Moser Holding Aktiengesellschaft (FN 37129 b beim Landesgericht Innsbruck) abgetreten und ist damit als Gesellschafterin ausgeschieden.

Die Anteile an der Tirol TV GmbH stellen sich nunmehr dar wie folgt:

- JOM Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft 31 % (davon 22 % treuhändig für die P8 GmbH)
- P8 GmbH 44,1 %
- Moser Holding Aktiengesellschaft 24,9 %

Die Übertragung ist gemäß Punkt 2.3. des Abtretungsvertrags mit Bezahlung des Abtretungspreises

rechtswirksam geworden. Diese ist durch beide Käuferinnen am 27.12.2018 erfolgt. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 31.01.2019.

Die Änderung wurde der KommAustria am 04.02.2019 angezeigt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 27.08.2019, KOA 4.433/19-007, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die Tirol TV GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 27.12.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Das monatliche Nettoeinkommen der Beschuldigten in ihrer nunmehrigen Tätigkeit beträgt ca. EUR XXX, 14 Mal jährlich. Unterhalts- bzw. Sorgepflichten bestehen nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tirol TV GmbH sowie die Feststellung, wonach die Beschuldigte zum gegenständlich maßgeblichen Zeitraum Geschäftsführerin der Tirol TV GmbH war, beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria, den zugrundeliegenden Akten sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Tirol TV GmbH, deren Änderungen aufgrund des Kauf- und Abtretungsvertrags vom 20.12.2018 sowie zur verspäteten Anzeige der Eigentumsänderung ergeben sich aus der Stellungnahme der Beschuldigten vom 02.01.2020, den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 27.08.2019, KOA 4.433/19-007, sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten beruhen auf der mit der Stellungnahme vom 02.01.2020 übermittelten Gehaltsbestätigung für Dezember 2019. Da diese von der Beschuldigten ohne weiteren Kommentar vorgelegt wurde, geht die KommAustria davon aus, dass das darin angeführte Nettogehalt als unselbständig Erwerbstätige nicht nur für Dezember 2019, sondern als monatliches Gehalt zugrunde gelegt werden kann. Unterhalts- bzw. Sorgepflichten wurden nicht behauptet.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet:

„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der

Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Der Mediendienstanbieter hat demzufolge jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach der Anzeige der Regulierungsbehörde unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung, anzuzeigen.

Gegenständlich wurden mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 20.12.2018 die Gesellschaftsanteile der RL Holding GmbH an der Tirol TV GmbH zu unterschiedlichen Anteilen an die bestehenden Gesellschafterinnen P8 GmbH und Moser Holding Aktiengesellschaft abgetreten, womit die RL Holding GmbH als Gesellschafterin ausgeschieden ist. Die Übertragung ist gemäß Punkt 2.3. des Abtretungsvertrags mit Bezahlung des Abtretungspreises rechtswirksam geworden. Diese ist durch beide Käuferinnen am 27.12.2018 erfolgt. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 31.01.2019.

Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Mediendienstanbieters wurde entgegen § 10 Abs. 7 AMD-G nicht binnen zwei Wochen ab deren Rechtswirksamkeit angezeigt, sondern der KommAustria erst mit Schreiben vom 04.02.2019 mitgeteilt.

Es liegt daher, wie im Rechtsverletzungsverfahren mit Bescheid der KommAustria vom 27.08.2019, KOA 4.433/19-007, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt und der gegenüber der Tirol TV GmbH rechtskräftig festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 10.01.2019 – zwei Wochen nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen am 27.12.2018 – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 04.02.2019 an. Der Tatzeitraum war somit vom 11.01.2019 bis zum 03.02.2019 festzulegen.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Sind verantwortliche Beauftragte bestellt, so haben – im sachlichen Umfang dieser (wirksamen) Bestellung – nur diese, nicht aber die statutarischen Vertretungsorgane verwaltungsstrafrechtlich einzustehen (vgl. *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 9 Rz 23).

Die Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführerin der Tirol TV GmbH und damit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G war nicht bestellt. Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung der Tirol TV GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Verwirklichung der subjektiven Tatseite muss eine Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Hinzutreten eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, der grundsätzlich zumindest in der Form der Fahrlässigkeit vorzuliegen hat (§ 5 Abs. 1 erster Satz VStG). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG stellt eine – widerlegliche – gesetzliche Vermutung auf, dass bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten (wie auch hier einschlägig) ohne weiteres das Vorliegen von Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Ein Beschuldigter kann diese Vermutung widerlegen, indem er glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte hat somit initiativ und in substantiiert Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, wozu auch die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließ. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN; vgl. ErlRV 193 BlgNR 26.GP, S. 5). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Dabei ist es nicht Aufgabe der Behörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen des betroffenen Beschuldigten überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092 mit Verweis auf VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Wie ausgeführt, handelt es sich im Hinblick auf die innere Tatseite, bei der der Beschuldigten vorgeworfenen Übertretung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird, sodass im Hinblick auf den Verschuldensmaßstab eine fahrlässige Begehungsweise ausreicht. Die iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters verlangt somit,

dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Im vorliegenden Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G nachzukommen, bestanden hat.

Die Rechtfertigung der Beschuldigten im Hinblick auf das von ihr zu verantwortende Verschulden erschöpft sich letztlich in dem bloßen Hinweis darauf, davon ausgegangen zu sein, dass die Anzeige binnen zwei Wochen nach Eintragung im Firmenbuch rechtzeitig im Sinne des § 10 Abs. 7 AMD-G sei.

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift jedoch nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann, wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, 2005/03/0107, 12.12.1975, 86/12/0149, sowie aus jüngerer Zeit VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0007).

Ein schuldausschließender Irrtum konnte daher vorliegend mangels Erfüllung der erforderlichen Sorgfalt nicht angenommen werden.

Im Ergebnis vermag die Beschuldigte somit eine mangelnde Vorwerfbarkeit der von ihr zu verantwortenden Verwaltungsübertretung nicht zu begründen. Ihr Vorbringen ist insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Sie hat damit zu verantworten, dass die Tirol TV GmbH die gegenständlichen Eigentumsänderungen entgegen § 10 Abs. 7 AMD-G nicht rechtzeitig angezeigt hat und somit jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G begangen.

4.5. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von einem geringen Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 unter Verweis auf VwGH 15.10.2009, 2008/09/0015; 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „*Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene*

§ 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“. Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErIRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hrsg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Fallgegenständlich sind die Folgen der Tat insofern unbedeutend geblieben, als die Tirol TV GmbH die Anzeige, wenn auch verspätet, von sich aus eingebracht und damit der KommAustria die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G möglich gemacht hat. Außerdem haben die verfahrensgegenständlichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Tirol TV GmbH auch zu keiner nach dem AMD-G verpönten Konstellation geführt.

Allerdings liegt vor dem Hintergrund des Zwecks der Regelung des § 10 Abs. 7 AMD-G, die – wie ausgeführt – der Regulierungsbehörde ermöglichen soll, ihren Aufsichtspflichten (insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 10 und 11 AMD-G) nachzukommen, kein geringes Verschulden vor: Eine verspätete Anzeige stellt einen typischen Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G dar, so dass nicht von einem geringfügigen Verschulden der Beschuldigten ausgegangen werden kann. Besondere Umstände, die ein geringes Verschulden des tatbildmäßigen Verhaltens der Beschuldigten begründen würden, sind im Verfahren weder hervorgekommen noch wurden diese substantiiert behauptet.

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. etwa VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 mwN).

Das Verschulden der Beschuldigten kann daher im vorliegenden Fall nicht als gering iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angesehen werden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe der Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen der Beschuldigten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von EUR XXX, 14x jährlich, aus. Allfällige Unterhaltspflichten bzw. sonst anrechenbare Positionen konnten nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Folgen des von der Beschuldigten zu verantwortenden Verstoßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 150,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das

Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 15,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 4.433/20-002 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der Tirol TV GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Tirol TV GmbH für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls

Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)